

Betreff:

**Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie zum Tanzförderprogramm
bis 5.000 EUR im 2. Halbjahr 2025**

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

03.09.2025

Adressat der Mitteilung:

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Aufgrund der Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen aus allgemeinen Produktansätzen bis zur Höhe von 5.000 EUR zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) über die beabsichtigte Verteilung der Fördersumme für das Tanzförderprogramm für das 2. Halbjahr 2025 mit einer Antragssumme von bis zu 5.000 EUR. Die Zuwendung wird als Festbetragfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Zur Umsetzung des Konzeptes zur Unterstützung der Tanzszene in Braunschweig (DS Nr. 22-19638) wurden zum Doppelhaushalt 2023/2024 für drei Jahre zu dynamisierende Mittel (177.500 EUR für 2025) eingestellt.

Zum 30. Juni 2025 wurden insgesamt fünf Anträge bis 5.000 EUR im Bereich Digitalisierung eingereicht. Das Förderbudget für 2025 wurde damit nicht ausgeschöpft (s. Anlage 1).

Gefördert werden laut Förderrichtlinie freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzes sowie freie Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern sowie Choreografinnen und Choreografen) im Bereich der Kunstform zeitgenössischer Tanz mit einem Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig. Die Förderentscheidungen werden in der Anlage 2 vorgelegt.

Das Förderprogramm wird zum 31. Dezember 2025 für die Förderperiode 2026 erneut ausgeschrieben.

Dr. Malorny

Anlage/n:

Anlage 1: Budget der Tanzförderung in 2025

Anlage 2: Übersicht der Anträge auf Tanzförderung bis 5.000 EUR für das 2. Halbjahr 2025